

Erziehungsheim
(Draufsicht)

BITTE NICHT INS HEIM SCHICKEN

Der Ursprung des heute noch vielerorts negativen Images der Jugendämter als »Kinderklau«, als Einrichtung, die Kinder in geschlossene Heime wegsperret, und als behördliche »Kontrollinstanz« liegen in dessen Geschichte. 1918 nahm das Jugendamt Innsbruck seine Tätigkeit auf. Es war der Versuch, in einer Zeit der Not und des Massenelends jene Verantwortung zu übernehmen, die vorher der kirchlichen und privaten Wohlfahrt überlassen war.

Die Anfänge

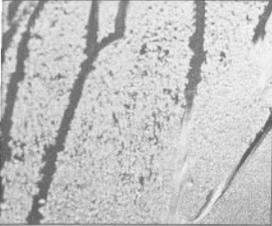
Der Gemeinderat der Stadt Innsbruck fasste am 27. November 1917 den Beschluss, ein städtisches Jugendamt einzurichten. Begründet wurde die Einrichtung eines Jugendamtes mit der Notwendigkeit, der »zunehmenden Jugendverwahrlosung« zu begegnen. Mit 1. Mai 1918 nahm der Oberlehrer August Reinisch seine Tätigkeit als Berufsvormund auf. Als besondere Problembereiche wurden das Wohnungselend, das Schicksal obdachloser Kinder und die Kindesweglegungen beklagt. Wichtige Tätigkeitsbereiche stellten die Vormundschaften und die Sicherung der Unterhaltszahlungen dar.

Die Zwischenkriegszeit

Ende der 1920er Jahre bildeten die »Berufsvormundschaften« und das »Ziehkinderwesen« die Hauptaufgaben des Jugendamtes. Die wichtigsten Träger der Organisation und Durchführung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendfürsorge in der Zwischenkriegszeit waren in Tirol der Landesverband »Barmherzigkeit« (Karitasverband), die Landeskommission für Mütter und Säuglingsfürsorge, der Jugendfürsorgeverein für Tirol und Vorarlberg sowie das städtische Jugendamt Innsbruck. Als gesetzliche Grundlage für den Jugendfürsorgetätigkeitsbereich war in der Zwischenkriegszeit vor allem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 relevant, welches maßgeblich zur Anerkennung des Kindes als Rechtssubjekt (Recht auf Pflege, Erziehung und Unterhalt, vgl. § 137 ABGB) beitrug. In Tirol und Vorarlberg wurden im Gegensatz zu anderen Bundesländern (etwa in Wien, Salzburg und in der Steiermark) keine Landesjugendämter eingerichtet. Als auf Bundesebene 1924 die Absicht ausgesprochen wurde, nach dem deutschen Vorbild eine ge-

Von Dr. Waltraud Kreidl

Im Rahmen des Projektunterrichtes im Studiengang Soziale Arbeit (MCI) arbeitete ich drei Semester lang mit einer Gruppe Studierender zum Thema »90 Jahre Jugendamt Innsbruck«. Das Projekt wurde im Oktober 2008 mit einer Ausstellung abgeschlossen, die den Bogen vom Jahr 1918 bis zur Gegenwart spannt.



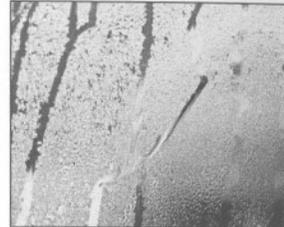
setzliche Grundlage für den Bereich Jugendwohlfahrt zu schaffen, reagierte man in Tirol entrüstet. In einem »Memorandum« des Jugendfürsorgevereines wurden seitens der privaten Träger Argumente wie die positive Bilanz der bisherigen Tätigkeit, die aus dieser resultierenden Erfahrungen und die Nähe zum Gericht angeführt. Es ist anzunehmen, dass der Jugendfürsorgeverein auch den Tiroler Caritasverband vertreten hat. Der Tiroler Jugendfürsorge wurden in der Folge von den Behörden in Wien unter anderem »Rückständigkeit, Starrsinn, Schwerfälligkeit, Unverständnis« vorgeworfen. In einem »Gesetzesentwurf für Jugendämter« war unter anderem die Einrichtung von Landesjugendämtern vorgesehen. Die Debatte verlagerte sich in den Tiroler Landtag. Eine sozialdemokratische Abgeordnete kritisierte 1926, die Jugendfürsorge werde von privaten Vereinigungen, die zum großen Teil unter dem Einfluss einer klerikalen Partei stünden, durchgeführt. Der damalige Finanzreferent Dr. Karl Pusch (Tiroler Volkspartei) brachte letztendlich die Haltung seiner Partei auf den Punkt: »...dass die Fürsorge die Seele, das Herz und das Gemüt des Menschen ergreifen muß, dass man das nicht von irgendeinem Beamtenkörper aus machen und entfalten kann ... Wir glauben, dass die Fürsorge allein nur auf dem Boden der christlichen Kultur blühen kann.«¹

Neben dem ABGB und seinen Teilnovellierungen wurden auch andere gesetzliche Regelungen, wie z. B. das Jugendgerichtsgesetz, relevant. Trotz dieser gesetzlichen Grundlagen handelten die jeweiligen privaten und halboffiziellen kirchlichen Institutionen sowie die Gemeinden, welche sich ebenfalls für die Fürsorge heimatberechtigter Minderjähriger einsetzten, mehr oder weniger auf freiwilliger Basis und ohne normierende Vorgaben.

Nationalsozialismus

Am 23. Mai 1938 wurde der Direktor des Tiroler Caritasverbandes Karl Eisenegger seines Postens enthoben und der Tiroler Caritasverband (Landesverband der katholischen Wohltätigkeitsunternehmungen von Tirol »Barmherzigkeit«) letztendlich 1940 aufgelöst (ebd., S. 237 ff.). Der Caritasverband trat in der Folge alle Akten an die Kreisjugendämter ab. Die MitarbeiterInnen des Caritasverbandes wurden nur zum Teil in den neuen Jugendämtern, die in jedem Landkreis eingerichtet wurden, übernommen.

Der Gauleiter von Tirol, Franz Hofer, errichtete 1939 das erste Landesjugendamt. Zu diesem Zwecke suchte er einen erfahrenen Be-



amten aus dem »Altreich«, der ihm in Person des »Parteigenossen Holzwart«, eines Sachbearbeiters des Landesjugendamtes Baden, zur Verfügung gestellt wurde. (ebd., S. 235). Nur eineinhalb Monate nach Ankündigung der Einrichtung eines Landesjugendamtes sollte dieses seine Tätigkeit aufnehmen. Nun mussten auch die Personalfragen geklärt werden. Es stellte sich die Frage, welche ehemaligen MitarbeiterInnen des Caritasverbandes in den Dienst des Landesjugendamtes übernommen werden konnten. Dr. Aloys Oberhammer, vorher stellvertretender Direktor des Tiroler Caritasverbandes, fand im Landesjugendamt keine Aufnahme. Er war nach 1938 arbeitslos, arbeitete dann als Hilfsarbeiter, bis er 1941 zur Wehrmacht eingezogen wurde (vgl. Kulturberichte aus Tirol, 29. Jg., Sept. 1975, Innsbruck 1975). Übernommen wurde hingegen der juristische Referent Dr. Alfred Haindl.

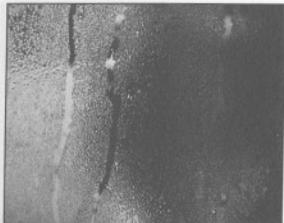
Die gesetzliche Grundlage bildete die »Verordnung über Jugendwohlfahrt in den Alpen- und Donau-Reichsgauen vom 20. März 1940«, die am 1. April 1940 in Kraft trat. Die führenden Köpfe der NSDAP brachten der Jugendwohlfahrt keine große Wertschätzung entgegen. »Der gesunde deutsche Mensch braucht sie nicht, ein anderer ist ihrer nicht wert«. Wie viele Kinder und Jugendliche in Tirol diese Einstellung mit Misshandlung oder gar dem Tod bezahlen mussten, ist bis heute nicht bekannt. Das Jugendamt wurde bewusst instrumentalisiert, um die ideologischen Zielsetzungen der NSDAP zu verfolgen.

Nachkriegszeit

Nach dem Ende des Nationalsozialismus wurde Oberlandesgerichtspräsident Dr. Robert Skorpil, ehemaliger Amtsleiter des Jugendfürsorgevereines, zum Leiter des Landesjugendamtes bestellt. Sein Nachfolger war Dr. Aloys Oberhammer (1948–1950), sein Stellvertreter und späterer Nachfolger in dieser Funktion Dr. Alfred Haindl, dessen Wirken während der Zeit des Nationalsozialismus seiner Karriere nicht schadete.

Im Jugendamt Innsbruck erfolgte keine Ablöse des Jugendamtleiters Dr. Franz Duregger. Nach dessen Pensionierung übernahm Dr. Alfons Dietrich die Leitung des Jugendamtes Innsbruck. Auch Dr. Dietrich war schon während der Herrschaft des Nationalsozialismus Mitarbeiter des Innsbrucker Jugendamtes. Beide konnten trotz ihres Wirkens in der Zeit des Nationalsozialismus ihre Karrieren nach 1945 fortsetzen.

¹ Vgl. Stenographische Berichte des Tiroler Landtages, II. Periode, 1. Tagung, 22. Sitzung, 11. 2. 1926, S. 104 zitiert nach: Schmidle, Johannes: Caritas in Tirol, Der Caritas-Gesellschaft im 19. Jahrhundert und seine Verwirklichung im »Tiroler Caritasverband«, Wien/Salzburg: Geyer-Edition, 1990, S. 214



1954 wurde endlich ein Bundesgesetz zur Regelung der Belange der Jugendwohlfahrt erlassen, 1955 folgte das Ausführungsgesetz (Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz). Inhaltliche Schwerpunkte des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes bildeten Maßnahmen der Mutterchafts-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, sowie der Schulkinder- und Jugenderholungsfürsorge, die Übernahme in fremde Pflege, Heime für Pflegekinder, Pflegeaufsicht, Erziehungsmaßnahmen, Jugendgerichtshilfe, Vermittlung der Annahme an Kindesstatt und die Amtsvormundschaft.

Die 60er und 70er

Während der 1960er und 1970er Jahre kam es weder auf landesgesetzlicher Ebene noch in der Praxis der Tiroler Jugendämter zu großen Veränderungen. In den meisten Fällen handelte es sich um ein mehr oder weniger bürokratisches Erfassen von Notfällen bzw. um behördliches Eingreifen. Nach wie vor wurden »verwahrloste« Kinder und Jugendliche auch gegen ihren Willen in geschlossenen Heimen untergebracht.

»... da weitere Verwahrlosung droht ...«
Aus der Geschichte lernen?

In den letzten Jahren wird sowohl in Deutschland als auch in Österreich wieder die Notwendigkeit von geschlossenen Heimen als »adäquate« Antwort auf das Problem von »immer schwierigeren« Jugendlichen propagiert. Harte Strafen und Drill sollen jugendliche Rechtsbrecher auf den »rechten Weg« zurückbringen. Bereits vor 50 Jahren wusste man, dass andere Wege effizienter sind. Wenn heute wieder Disziplin und Härte im Umgang mit »Problemjugendlichen« gefordert wird und geschlossene Anstalten und die Verwahrung Jugendlicher in gefängnisähnlichen Institutionen – oder wie es euphemistisch heißt: geschlossenen Heimen – als zielführendes Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität empfohlen werden, dann wird es wieder Zeit, daran zu erinnern, wohin eine solche »schwarze Pädagogik« schon einmal geführt hat.

Der am häufigsten genannte Grund für die Einweisung in ein Erziehungsheim war eine drohende oder bereits eingetretene »Verwahrlosung«. Der Begriff Verwahrlosung benannte folgende Ei-

genschaften: schlechte Erziehung, schlechte Lebensverhältnisse und schlechtes soziales Umfeld, Verleitung oder Zwang zum Bösen, Lügenhaftigkeit, Arbeitsscheu, Naschhaftigkeit, Durchgehen und Herumstrolchen, Gefühlskälte, Lust am Sekkieren, Tierquälerei, Besuch schlechter Lokale und Gesellschaften u. v. m. Verwahrlosung meinte kurzum alles, was nicht den gesellschaftlichen Normen entsprach.

Wohlverhalten, Gehorsam, Anpassung sollte durch Zwang, militärischen Drill, Gewalt, Hierarchie und willkürliche Gewährung oder Entzug von Vergünstigungen erzwungen werden. »Alle Zöglinge sind zu einem ordentlichen und höflichen Benehmen gegen jedermann und untereinander und zum Gehorsam gegenüber Vorgesetzten verpflichtet. Allen Anordnungen von Erziehern und Lehrmeistern haben sie unverzüglich Folge zu leisten.«

Wenn sich Jugendliche gut »führten«, erhielten sie Vergünstigungen wie beispielsweise die Erlaubnis, häufiger zu schreiben, Besuch zu empfangen, Arbeiten ohne Aufsicht zu verrichten, die Erlaubnis zu rauchen (nur männliche Jugendliche mit einem Mindestalter von 16 Jahren) oder die freie Verwendung des eigenen Geldes.

Auch die Strafen wurden in den Heimordnungen genau geregelt. Verstieß ein Minderjähriger gegen die Hausordnung (von 1940), wurden Strafen verhängt. Vorgesehen waren sogenannte Entzugsstrafen wie die Nichtteilnahme an Spaziergängen und an Veranstaltungen, die Kürzung oder Streichung der bisherigen Arbeitsprämie, die Entziehung der Zukost bei Mahlzeiten usw. Schärfere Strafen waren bei schulentlassenen Minderjährigen vorgesehen, wie der Arrest mit oder ohne Beschäftigung bis zur Dauer von drei Tagen und auch körperliche Züchtigungen. 1954 waren diese Bestimmungen detaillierter geregelt. Strafen größeren Umfangs und schärferen Grades mussten in einem Strafbuch vermerkt werden, welches vom Erziehungsleiter zu führen war. Als »Zuchtmittel« durften zum Beispiel angewendet werden: Verwarnung oder Tadel unter vier Augen, Verwarnung oder Tadel vor den anderen Zöglingen, Herabsetzung oder Entzug der Leistungszulagen, Sperrung des Paketempfanges, Rauchverbot, Einschränkung des Briefverkehrs, Entzug des Ausgangs für kürzere oder längere Zeit, Entzug des Urlaubs oder Verkürzung desselben, Absetzung von der Stellung eines Stuben- oder Gruppenältesten, Ausschluss von Freizeitbeschäftigungen, Spiel, Sport usw., Entzug der Freizeit für bestimmte Zeit, (nach Fluchten) Einzelaufenthalt in einer versperrten Stube (Arrest). Körperliche Züchtigungen, sofern sie im Moment als einzig wirksames und zur Aufrechterhaltung der Disziplin notwendiges Mittel erkannt wurden, waren in dem Maße, wie es das »elterliche Züchtigungsrecht«





vorsah, erlaubt. Eine Strafmaßnahme stellte auch die Überstellung in eine andere Anstalt mit gefürchtigem Ruf, wie beispielsweise die Bundeserziehungsanstalt in Kaiser-Ebersdorf in Wien, dar.

Entweichungen (»Fluchten«) aus der Anstalt standen daher auf der Tagesordnung. Nachdem die Jugendlichen eingefangen und zurückgebracht waren, wurden sie sofort für eine Woche, in Einzelfällen für vierzehn Tage, in eine Strafabteilung gesteckt und den männlichen Jugendlichen anschließend eine Glatze geschoren. Entwich ein Minderjähriger aus dem Heim, ging die bisherige, verdiente Arbeitsprämie verloren. Die Prämie wurde zur Deckung der Unkosten verwendet. Jeder vorsätzlich verursachte Schaden musste ebenso von der Arbeitsprämie bezahlt werden.

Die Reformphase

Ende der 1970er Jahre wuchs auch in Tirol die Kritik an menschenunwürdigen Erziehungsmaßnahmen in Fürsorgeerziehungsheimen. Der damalige Landesrat Dr. Fritz Greiderer stellte schließlich am 23.4.1990 den Antrag an den Tiroler Landtag, die Landesjugendheime St. Martin in Schwaz und Kleinvolderberg zu schließen. Ende der 1980er, Anfang der 1990er Jahre geriet – auch aufgrund massiver Kritik seitens vieler ExpertInnen aus dem Sozialbereich und der Medien – viel in Bewegung, und es wurden neue gesetzliche Grundlagen geschaffen. Ambulante Betreuungsangebote sowie neue, zusätzliche Einrichtungen und Hilfen wurden installiert und traten in den Vordergrund. Dies hatte zur Folge, dass weniger Kinder fremduntergebracht werden mussten, die Zahl der in Heimen und Pflegefamilien untergebrachten Kinder sank. ■

Literatur

- Schmidle, Johannes E.: Caritas in Tirol, Der Caritas-Gedanke im 19. Jahrhundert und seine Verwirklichung im »Tiroler Caritasverband«, Wien/Salzburg: Geyer-Edition, 1990.
- Zehetner Josef: Handbuch der Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege, Linz, 1954.
- Dienstanweisung für die Erziehungsheime des Landes Tirol gemäß § 69 der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 29. März 1940.
- Probleme der Fürsorgeerziehung; Sammlung der Referate, die auf der ersten Tagung der Heimleiter und Erzieher von österreichischen Fürsorgeerziehungsheimen vom 13. bis 15. Mai 1951 in Hartberg gehalten wurden.

